

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 39/81

URTEIL

Verkündet am

1. April 1982

P o h l ,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Paula S c h [REDACTED] geb. N [REDACTED] (früher: K [REDACTED]),
R [REDACTED] str. [REDACTED], T [REDACTED] / I [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger
und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Januar 1980 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1939 in B [REDACTED] geborene Klägerin erhielt durch Bescheid vom 14. März 1962 für Schaden an Freiheit (Sterntragen und Ghetto in C [REDACTED] von Juli 1941 bis März 1944) 4.800 DM Entschädigung. Mit Bescheid vom 24. Februar 1969 widerrief die Entschädigungsbehörde diesen Bescheid und ordnete die Rückzahlung der gezahlten Entschädigung an. Durch die ITS-Auskunft vom 17. Oktober 1968 habe sich herausgestellt, daß die Klägerin nicht in C [REDACTED] verfolgt worden sei; denn nach den im IRO-Bogen im Jahre 1947 gemachten

- 3 -

Angaben habe sie mit ihren Familienangehörigen bis 1947 in J■■■■/M■■■■ gelebt.

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung des Widerrufsbescheids vom 24. Februar 1969. Mit seiner Widerklage verlangt der Beklagte die Verurteilung der Klägerin zur Rückzahlung von 4.800 DM. Das Landgericht hat beide Klagen abgewiesen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Landgerichts, daß die Klägerin an der Unrichtigkeit ihrer Angaben mindestens grobe Fahrlässigkeit treffe, berief sich der Beklagte im Berufungsverfahren darauf, daß ebenso wie der Widerruf auch die Rückforderung gerechtfertigt sei, da die Klägerin Leistungen erhalten habe, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch habe.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück und gab der Widerklage des Beklagten statt. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Aufhebung des Widerrufsbescheids vom 24. Februar 1969 und Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält unter Würdigung der Gesamtumstände den Nachweis für erbracht, daß die Klägerin jedenfalls nicht in C■■■■ verfolgt worden sei. Die Ausführungen des Landgerichts über die Wahrung der Wider-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rufsfrist und die angemessene Ermessensausübung durch die Entschädigungsbehörde nimmt es in Bezug.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Ob die Einwände der Revision gegen die Auffassung des Berufungsrichters durchgreifen, die Angabe der Klägerin über ihren Aufenthalt in C [REDACTED] sei unrichtig und der Bescheid vom 14. März 1962 beruhe auf dieser als richtig angesehenen Angabe, kann offenbleiben.

Der Beklagte hat seine auf vollständige Entziehung der Entschädigungsleistungen gerichtete Ermessensentscheidung außer mit allgemeinen Leerformeln auch damit begründet, die grob fahrlässig handelnde Klägerin habe auf die erhaltenen Entschädigungsleistungen keinen rechtlichen Anspruch. Diese Ermessenserwägung würde die vollständige Entziehung und Rückforderung rechtfertigen, wenn der Tatrichter einen entsprechenden Sachverhalt festgestellt hätte. Weder dem Berufungsurteil noch dem landgerichtlichen Urteil, auf das der Berufungsrichter Bezug nimmt, läßt sich aber die Feststellung entnehmen, daß die Klägerin überhaupt nicht verfolgt worden ist und ihr deshalb keine Entschädigungsansprüche zustehen. Das Berufungsgericht hält lediglich den Nachweis für erbracht, daß die Klägerin jedenfalls nicht in C [REDACTED] verfolgt worden ist.

Das Berufungsurteil wird deshalb aufgehoben. Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht gegebenenfalls auch BGH RzW 1980, 55 Nr. 3 zu beachten haben.

Fuchs

Zorn

Dr. Lang

Gärtner

Dr. Jähne